

nüwen Jmposth under den benachbarten den gemeinnützigen Handel und wandell Zu wärthen vernemmen vill Ehender gestayffet, dan aber denselben mit so schwärem Einbruch des Herkommens unnd der deshalb so Clar weisenden Erbvereinigt= unnd anderen tractaten Zu Mehrer klag, unnd schedlicher biterkheith alterieret Zu sechen; Zu dessen auswürkh= unnd Erhebung Ew. Frst. gn. wyr freündt= angelegenlich Ersuechen, Zemahlen nechst allseitiger Erlassung in den gnadenschirmb Gottes deroselben alles hoche wohlergehen anpiten; Geben unnd in Unser aller ... ".

- 1) Das Dokument trägt die Bezeichnung: "Litt. B."
- 2) Vorliegendes, aber auch die nachfolgenden Dokumente AH 132/9-12 sind Beilagen zum Abschied der Tagsatzung der XIII Orte sowie von Abtei und Stadt St. Gallen vom 23. bis 27. Februar 1694 in Luzern, s. EA VI 2, 506 (Nr. 276). Stadt und Amt Zug war dabei u.a. auch durch **Beat Kaspar** Zurlauben vertreten. Sie betreffen allesamt den 1693 ausgebrochenen Streit um ein auf dem Bodensee von österr. Soldaten gekapertes Fruchtschiff.
- 3) Dieses Schreiben sei, wie der Adresse im Anschluss an den Brieftext zu entnehmen ist, "Mutatis Mut<sup>dis</sup>" auch an Eberhard IV. Ludwig, den Herzog von Württemberg, gesandt worden. Beide waren sie Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Kreises.
- 4) s. EA VI 2, 506 a
- 5) s. Zurlaubiana AH 132/9

---

Kopie - AH 132, 14-15

## 9

1694 Februar 13./3.

A

SCHREIBEN<sup>1</sup> DER BEIDEN AUSSCHREIBENDEN FÜRSTEN [DES SCHWÄBISCHEN KREISES], [DEM BISCHOF VON KONSTANZ], MARQUARD RUDOLF [RODT VON BUSSMANNSHAUSEN], SOWIE [DEM HERZOG VON WÜRTTEMBERG], EBERHARD [IV.] LUDWIG AN DIE EIDG. ORTE<sup>2</sup>

---

"Aus dem Jenigen, was Wyr uf der lobl. des oberen unnd Undern Rheinthals reg. [VIII] ohrth[: ZH, LU, UR, SZ, UW, ZG, GL, AP], wegen eines ohnlangst [d.h. 1693] auf dem [Boden-]See angehaltenen Rheinegischen Fruchtschiffs, An Einen Jeden von Unns absonderlich Erlassen schreiben, dahin wider in Antwort Separatim gelangen lassen, unnd denen Herren Zweiffels ohn ist Communiciert worden, wird mit Mehrerem Zu Ersehen gewesen sein, das wie wyr die beden ausschreibende Fürsten daran für Unns selbst in particulari keinen theil haben, sondern alles von dem damahls versamlet gewesten allgemeinen Convent aller unnd Jeder hoch unnd lobl. Craisständ, geschlossen worden, Also Wyr es auch hinwider an die lobl. Collegia Herkhomlich gebracht haben, unnd hetten Wyr dannenhero verhofft, Es wurde eine

lobl. Eydgnoschafft wenigstens bis dahin, das deren Erklärungen Einlauffen können, In gedult gestanden sein, unnd sich durch passionierte Delatores nicht haben verlaiten lassen, dises unnd des geringen von Jhro Kays. May.<sup>t</sup> [Leopold I.] dem lobl. Crais verwilligten Jmposto halber, Einiger massen Zu movieren, noch deshalb, wie anietzo vor gewiss verlautet, Eine allgemeine tagsatzung<sup>3</sup> Zu veranlassen; Nun werden wyr Zwar, was das angehaltene, unnd nacher buochhorn [heute Friedrichshafen] abgeführte schiff belangt, das weitere dem gesambten Crais überlassen, unnd können darin Vor Unns in particolari, alls in Einer bey allgemeinem Convent resolvierter sach, dermahlen nichts Enderen, damit aber die herren bey der vorhabenden Tagsatzung nicht Zu ferneren ohnnöthigen, unnd villeicht ex post facto auch Jhrerseits nicht rathsamb erkhenndenden weitleüffigkeiten schreiten, unnd die guete diserseits gantz unverrukt Zu cultivieren suchende guete Nachparschafft, durch solch beygebrachte widrige Jmpressiones in wenig oder vill gekränkhet werden möge.

So geben denen selben Wyr hiemit nur vorleüffig, Zu fernerer Erwekung, ob nicht, da auch gleich mit appraehendierung solchen Frucht-schiffs Zu weit gegangen, unnd das Eydtn. Territorium betretten sein solte (dessen gegentheil Jedoch aus deme erhellet, des noch der darbey Interessierten Rheinegger eigenem bericht, es ein falconetschuss von der von der Aussfaart im See gewesen, auch verhoffentlich hiernegst sich das weitere aussfindig machen lassen wird) durch die gleich adhibierte weit grössere gegengewalth, und Ervolgte würrkhliche betretung des Unstreitigen Reichs unnd Craisbodens, Zu wasserburg [am Bodensee] Gräffl. Fugger[schen] Herrschafft, daselbe Mehr als Zuvihl reparirt, unnd Mann diserseits gebührende Satisfaction Zu begehren, Mehrere ursach habe, darvon Mann doch amore pacis seithero abstrahirt, unnd auch die versilberung der angehaltenen Früchten, aus keiner anderen intention, als derselben, als schon Einiger massen anbrüchig, vor dem gänzlichen verderben los Zu werden, unnd das demnach allenfaals das pretium deren stell supplire, geschehen. Wie wohl wan man von der Justitia causae selbsten reden wolte, dieselbe noch schwer Zu Erweisen, Hingegen leichtlichen Zu docieren sein wird, das ohne Unser des Bischoffen Zu Costantz, unnd des Kay. Envoye [bei den eidg. Orten, Franz Niklaus] Baron de Neuveu [=Neveu]<sup>4</sup> Pässen unnd attestate, kheine Früchten abgefuehrt werden sollen. So kan auch das Jenige bene, welches von der Röm. Kays. May. durch verstattung des Jmposto, disem so hoch betrangten Schwäb. Crays aller gnädigst gegönnet worden, Keine so grosse beschwerdten verursachen, In deme Ja in eines Jeden willkhur stehet, herüber Zukommen, unnd die früchten im Reich gegen Erlegung solcher Jmposto einzuhandlen, da dises bey weitem Ein so groses nicht Ertragt, Als durch die

geldtsorten selbsten, unnd da Man den Thaler diser Enden noch der ietzmahligen exaltation der 2 R. ausbringen kan, der selbe im gegenhandel unnd wandell Schweitzerischerseits nicht höher, dan umb 1 R 30 x<sup>r</sup> Reichswehrung angenommen werden will, so gar ein Nambhafftes importirt: Unnd könnten noch vihl andere ding beigebracht unnd demonstriert werden, wie mit taxierung der in dem benachparten turgeüw herausfallenden Gültfrüchten unnd sonsten vor harte Conditiones gemacht werden, die Man doch dis ohrths nicht Zu Syndiciren, noch Einer lobl. Eydtn. in dem Jhrigen setzende leges anzufechten verlangt, sondern nur glaubt, dz ein gleiches von Jhnen gegen die Craysangehörige hinwiderumb werde observiert, unnd was von denen selben pro exigentia rej cum consensu des allerhöchsten oberhaupts Ein unnd anders in utilitatem publicam statuirt wird, von denen lobl. Cantonen auch nicht ungleich aufgenommen werden. Wyr Zweifflen dahero keineswegs, die herren bey der bevorsthenden tagsatzung keinem fernern widrigen anbringen gehör geben, noch etwas, so die guete nachparschafft unterbrechen, oder die Causam publicam bey ietzigen Coniuncturen laediren, Mithin Zu Jhro Kays. May.<sup>t</sup> unnd des gesambten Reichs mit touchirung gereichen könnte, resolviren, sondern allenfahls sich mit dem lobl. Crays des weiteren Vernehmen, unnd sich Zu Unns gesicheret halten werden, das wan von Unns als Craysausschreibenden Fürsten, unnd auch sonsten etwas Zu dero vergnugen geraichen kan, wyr alle Zeit Unns befleissen werden alle reale contestationes der gueten Nachparschafft Zu thuen. Wie Wyr dan anbey deren herren Zu freünd- und Nachbarlichen willens erweisung steths genaigt verbleiben ...".

- 1) Zur Thematik s. Zurlaubiana AH 132/8 Anm 2.
- 2) s. ebenda AH 132/8 die Antwort auf vorliegendes Schreiben
- 3) Tatsächlich sollte dieser Streit dann auf der Tagsatzung der XIII Orte sowie von Abtei und Stadt St. Gallen vom 23. bis 27. Februar 1694 in Luzern - s. ebenda 506 (Nr. 276) spez. 506 a; Stadt und Amt Zug sollte dabei u.a. auch durch **Beat Kaspar** Zurlauben vertreten sein - zur Sprache kommen.
- 4) s. Zurlaubiana AH 132/10